

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. August 1962	JNr. 60
------	-----------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7.62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen —	513
30. 7. 62	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Tuberkulose-Schutzimpfung —	515
30. 7.62	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.....	517
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	520
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	520

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Röntgenreihenuntersuchungen —

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 5, § 7 und § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Unter Röntgenreihenuntersuchungen fallen die allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen gemäß § 2 und die häufigeren Röntgenreihenuntersuchungen bei bestimmten Personengruppen gemäß § 3.

§ 2

(1) Bei allen in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Personen im Alter von 12 Jahren und darüber wird jährlich einmal eine Röntgenreihenuntersuchung vorgenommen (Volks-Röntgenreihenuntersuchungen).

(2) Die auf Grund der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 (GBl. I S. 285) für Beschäftigte vorgeschriebenen jährlichen Wiederholungsuntersuchungen, soweit sie Röntgenuntersuchungen der Brustorgane betreffen, werden im Rahmen der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen durchgeführt.

(3) Die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt) sind berechtigt, bestimmte Personengruppen nach entsprechen-

den Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen von der Teilnahme an den Volks-Röntgenreihenuntersuchungen zu befreien.

(4) Als durch Sonderbestimmungen angeordnete andere Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung gelten:

- die Röntgenreihenuntersuchungen für die bewaffneten Organe, die gemäß § 32 der Verordnung zu regeln sind,
- die Röntgenreihenuntersuchungen der Silikose-Erhebungsstellen. Sind diese innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der Röntgenreihenuntersuchungen durchgeführt worden, so können die Untersuchten entsprechend Abs. 3 von den Volks-Röntgenreihenuntersuchungen befreit werden.

§ 3

(1) Bei folgenden Personengruppen sind Röntgenreihenuntersuchungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen:

- Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösen Versuchstieren oder tuberkulösem Material gearbeitet wird — während der ersten 3 Jahre der Tätigkeit in 3monatigen Zeitabständen und anschließend in 6monatigen Zeitabständen,
- Beschäftigte und Familien in pathologischen Instituten — in 6monatigen Zeitabständen,
- Beschäftigte, die die Rinder in den von den Räten der Bezirke bestätigten und besonders gekennzeichneten Tuberkulose-Reagentennutzungsbetrieben betreuen, sowie das mit der Schlachtung beschäftigte Personal in Schlachthöfen, Notschlachtungsbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten - in 6monatigen Zeitabständen.

(2) Bei Personen gemäß Abs. 1 darf die Röntgenaufnahme für den Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung nicht älter als 3 Monate sein.

* 1. DB (GBl. II Nr. 3 S. 13)